

II-1151 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

Wien, am 12. März 1991  
GZ.: 10.101/21-XI/A/1a/91

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 W i e n

3421AB  
1991-03-14  
zu 312 J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 312/J betreffend Abstimmungsverhalten von Beamten des Wirtschaftsministeriums in Aufsichtsräten der E-Wirtschaft, welche die Abgeordneten Langthaler, Anschöber und Freunde am 16. Jänner 1991 an mich richteten, stelle ich fest:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

a) **Verbundgesellschaft:** MR Dkfm. Dr. BURIAN

SCh Dr. SCHUBERTH

SL MR Dr. ZLUWA

b) **Sondergesellschaften**

1. **Donaukraft:** ORat Dr. STEFFEK \*

SL MR Dr. ZLUWA \*

2. **Österreichische Draukraftwerke AG (ÖDK):**

SCh Dr. SCHWARZ \*

Republik Österreich

- 2 -

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

3. Tauernkraftwerke AG (TKW):  
SL MR Dr. ZLUWA \*
4. Ennskraft: MR Dkfm. Dr. BURIAN \*
5. Verbundkraft: ORat Dr. STEFFEK \*
6. Vorarlberger Illwerke AG (VIW):  
MR Dkfm. Dr. BURIAN
7. Donaukraftwerke Jochenstein AG (DKJ):  
SL MR Dr. ZLUWA
8. Österreichisch-Bayrische Kraftwerke AG (ÖBK):  
SL MR Dr. ZLUWA
9. Osttiroler Kraftwerke GesmbH (ÖKG):  
Dr. BAUMGARTNER-GABITZER \*

\* entsandt gemäß § 5 Abs.4 2. Verstaatlichungsgesetz BGBl.Nr. 321/87

c) andere EVUs:

In anderen EVUs bekleiden Angehörige des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten keine Aufsichtsratsfunktionen.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Die Interessen, von denen sich die gemäß § 5 Abs. 3 und § 5 Abs.4 2. Verstaatlichungsgesetz, BGBl.Nr. 321/1987, entsandten Mitglieder der Aufsichtsräte in der Verbundgesellschaft und in den Sondergesellschaften leiten zu lassen haben, ergeben sich einerseits aus den allgemeinen aktienrechtlichen Bestimmungen der §§ 95 ff

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 3 -

iVm § 70 Aktiengesetz, andererseits aus den aktienrechtlichen Sonderbestimmungen des § 5 Abs. 3 und des § 5 Abs.4 2. Verstaatlichungsgesetz iVm dessen Abs. 2.

Gemäß §§ 95 ff iVm § 70 Aktiengesetz ist Richtschnur für die Tätigkeit aller Aufsichtsratsmitglieder das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses. Aus § 5 Abs.3 und § 5 Abs.4 2. Verstaatlichungsgesetz iVm dessen Abs.2 muß gefolgert werden, daß es allen vom Bund oder vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten entsandten Aufsichtsratsmitgliedern über die Wahrnehmung der sich aus den allgemeinen aktienrechtlichen Bestimmungen ergebenden Interessen hinaus im besonderen Maße obliegt, sicherzustellen, daß in den Organen der Verbundgesellschaft bzw. der Sondergesellschaften in ausreichendem Ausmaß auf die energiepolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung Bedacht genommen wird.

Auch die gemäß § 5 Abs.4 2. Verstaatlichungsgesetz entsandten AR-Mitglieder sind selbständige Amtsträger und nicht Erfüllungsgehilfen des Entsendungsberechtigten. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie gewählte Organmitglieder (vgl. SCHIEMER, Handkommentar zum Aktiengesetz, Manz 1986, § 88 Anm. 2.4). Kein Mitglied des Aufsichtsrates, nicht das durch Wahl, Entsendung, Gericht oder durch den Betriebsrat bestellte, ist an Weisungen gebunden, insbesondere auch nicht der sie wählenden oder entsendenden Aktionäre oder Einrichtungen (vgl. KASTNER, Grundriß des Österreichischen Gesellschaftsrechts 5. Auflage, Manz 1990, Seite 245).

Die Erteilung einer Weisung des Bundesministers bezüglich des Stimmverhaltens der von ihm entsandten AR-Mitglieder wäre daher zwar theoretisch möglich, jedoch wäre das AR-Mitglied angesichts dieser Rechtslage nicht an eine solche Weisung gebunden.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 4 -

Zu den Punkten 3 und 11 der Anfrage:

Diese Gegenstände unterliegen nicht dem in § 90 Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates normierten Fragerecht.

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Nein.

Zu Punkt 5 der Anfrage:

Bei der Ausübung von Aufsichtsratsfunktionen durch die von mir entsandten Mitglieder handelt es sich um keine Tätigkeit der Hoheitsverwaltung. Im übrigen haben entsandte Aufsichtsratsmitglieder die gleichen Rechte und Pflichten wie gewählte Organmitglieder (Vgl. SCHIEMER a.a.o.). Dies gilt auch für die von ihnen im Aufsichtsrat zum Ausdruck gebrachten Meinungen.

Zu Punkt 6 der Anfrage:

Dies kann ich ausschließen.

Zu den Punkten 7, 8 und 9 der Anfrage:

Gemäß § 9 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Österreichischen Donaukraftwerke-Aktiengesellschaft ist jedes Mitglied des Aufsichtsrates verpflichtet, alle Kenntnisse, die es in dieser Eigenschaft erhält als Geschäftsgeheimnis der Gesellschaft auch nach Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat zu wahren. In Verbindung mit den aktienrechtlichen Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht ist die Beantwortung der Punkte 7 und 8 der Anfrage und die Weitergabe der AR-Protokolle nicht möglich.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 5 -

Zu Punkt 10 der Anfrage:

Die Bestellung des kaufmännischen Vorstandsmitgliedes erfolgte nicht durch mich, sondern durch den Aufsichtsrat.

Zu Punkt 12 der Anfrage:

MR Dkfm. Dr. BURIAN ist mit der Strompreisprüfung unmittelbar befaßt.

Zu Punkt 13 der Anfrage:

Im Hinblick auf § 5 Abs.2 2.Verstaatlichungsgesetz sowie den Umstand, daß Strompreisbescheide Auflagen enthalten, durch die auch energiepolitische Zielsetzungen verwirklicht werden sollen, halte ich eine derartige Personalunion nicht nur für vereinbar, sondern im Hinblick auf die sich dadurch ergebende begleitende Kontrolle sogar für zweckmäßig.

